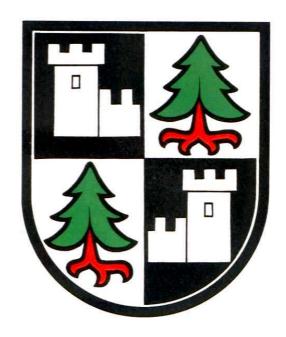
Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde Unterlangenegg



vom 1.01.2014, Stand 2.06.2021

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	6
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	6
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	7
BAUWESENBaugesuche und Voranfragen	9 9
Baukontrolle	10
STEUERWESEN	11
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	13
TEILREVISION VOM 2. JUNI 2021	14
GEBÜHRENTARIF	16

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

^{2a} Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes entrichten die Elektrizitätsversorger der Gemeinde eine Konzessionsabgabe.^{a)}

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

²Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

^{a)} Artikel 1 nach GV-Beschluss vom 2.06.2021 mit Abs. 2a ergänzt

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Konzessionen^{a)}

Art. 14a ¹ Konzessionen sind von den entsprechenden Elektizitätsversorgern bei den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung zu erheben und an das Gemeinwesen weiterzuleiten.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

² Der Gemeinderat schliesst mit diesen Werken einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart die Höhe der Konzessionsabgabe.

a) Artikel 14a nach GV-Beschluss vom 2.06.2021 neu eingefügt

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Er- öffnung	Fr. 5 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröff- nung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Fa- milienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Fa- milienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Frem- denpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II re- duziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis

	Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260 bis 400
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e E- büV, einschliesslich Unterlagen und Bestä- tigung	Fr. 125 bis 250
	³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a E- büV	Fr. 260 bis 390
	Art. 19 Lebensbescheinigung	Fr. 15
Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Han- del mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	 ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang 	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 150.00/jährlich
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewillig- ten Spielautomaten	Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öf- fentlichen Grundes	 Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag: befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag unbefestigter Boden: pro m²/Tag 	Fr. 40 Fr50 Fr20
	 ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150 (ohne Grundgebühr) ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden 	
	⁵ Elektrizitätsversorger bezahlen der Ge- meinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes eine Konzessionsab- gabe: maximal pro kWh	Fr02 ^{a)}
	⁶ Die maximale Abgabe ist auf Fr. 500 pro Zähler beschränkt	
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähig- keitszeugnis	Fr. 15
Ausweise	Art. 26 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. 15
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Fr. 5
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 29 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	

^{a)} Artikel 24 nach GV-Beschluss vom 2.06.2021 mit Absätzen 5 & 6 ergänzt

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

9		
Vorläufige, formelle Prü- fung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilli- gungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	 Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz 	Fr. 30 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwal- tung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30

Fr. 30.--

Aufwandgebühr I

d) Beanspruchung Strassenterrain

e) Brandschutz

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.-- und 200.-- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

f) Energietechnischer Massnahmennachweis Aufwandgebühr II g) Wasseranschluss Fr. 30.-h) Elektrizitätsanschluss Fr. 30.-i) Gemeinschaftsantennenanlagen - An-Fr. 30.-schluss Beratung und Antrag-Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von stellung Einsprachen Aufwandgebühr II (Gemeinde nicht Baube-² Teilnahme an Einspracheverhandlungen Aufwandgebühr II willigungsbehörde) ³ Antrag an Bewilligungsbehörde Aufwandgebühr II ⁴ Amtsberichte gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement Projektänderungen / Art. 34 Gesuche um Projektänderung / gemäss den notwen-Verlängerungen Gesuche um Verlängerung der Baubewillidigen Verfahrensschritten analog Baugung gesuch Vorzeitige Baubewilli-Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorgung zeitigen Baubewilligung Fr. 50.--Vorzeitiger Baubeginn Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn Aufwandgebühr II **Baukontrolle** Baubeginn Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) Fr. 30.--Kontrollen Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsund Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme Aufwandgebühr II Massnahmen Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II Weitere Aufwendungen

Aufwandgebühr II

Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:

Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung

Planung

	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Datenschutz		
	Art. 44 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
Verschiedenes		
Nachschlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 47 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversi- cherung
Gebühreninkasso	Art. 48 Verfügung	Fr. 30

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 49 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.		
		Reglement nicht festgelegte Kanzlei- meindeeigene Spesenentschädigun-	
	³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.		
Übergangsbestimmung	Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.		
Inkrafttreten	Art. 51 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 13. September 1995 auf.		
Die Versammlung vom	4. Dezember 2013 nahm dieses Reg	glement an.	
	Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:	

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2013 bis am 3. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 & 45 vom 31.10.2013 und 7.11.2013 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Teilrevision vom 2. Juni 2021

siehe Fussnoten a) im vorangehenden Text

Inkrafttreten

Die Ergänzungen der Art. 1 mit Abs. 2a und Art. 24 mit den Absätzen 5 & 6 sowie die Neuaufnahme von Art. 14a treten, nach Ablauf einer 30-tägigen Beschwerdefrist, rückwirkend per 2. Juni 2021 in Kraft.

Die Versammlung vom 2. Juni 2021 nahm diese Teilrevision an.

Unterlangenegg, 5. Juli 2021 Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Michael Graf Hans Tschanz

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Reglementsänderung vom 29. April 2021 bis am 2. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 29. April 2021 und vom 6. Mai 2021 publiziert.

Rechtskraftbescheinigung

Weder während der 30-tägigen Beschwerdefrist im Anschluss an die Gemeindeversammlung, noch während der 30-tägigen Auflagefrist zum Versammlungsprotokolls vom 10.06.2021 bis 12.07.2021, sind Eingaben gemacht worden.

Bekanntmachung Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des teilrevidierten Reglements per 2.06.2021 wurde mit Publikation im amtlichen Anzeiger vom 15.07.2021 bekannt gemacht.

Unterlangenegg, 12. Juli 2021 Der Gemeindeschreiber

Hans Tschanz

Gebührentarif

der

Einwohnergemeinde Unterlangenegg

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Unterlangenegg vom 4. Dezember 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	1	pro Seite
4. Auto-Spesen	Fr.	70	pro km
5. Hundetaxe	Fr.	50	pro Hund

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Unterlangenegg an seiner Sitzung vom 21. August 2013 beschlossen.

Der Prasident:	Der Gemeindeschreiber: